

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Brachtal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I 1970 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2010 (GVBl. I 2010 S. 421), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brachtal in ihrer Sitzung am 23.05.2012 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Brachtal als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 Hessisches Kinder- und Jugendhilfe Gesetzbuch (HKJGB).

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

(2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtungen unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten verantwortlich.

(3) In den Räumen und auf dem Gelände der Tageseinrichtungen ist das Rauchen untersagt.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen vorrangig allen Kindern, die in der Gemeinde Brachtal ihren Hauptwohnsitz (i. S. des Melderechts) haben, ab dem vollendeten 12. Lebensmonat bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bzw. der Grundschulzeit offen. Die Aufnahme erfolgt gemäß Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII.

(2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, z. B.

a) Kinder von alleinerziehenden Müttern und Vätern;

b) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind

c) Kinder, deren Aufnahme aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen erforderlich ist.

(3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (4) Falls ein Kind in einer U-3-Gruppe ist und das Regelalter erreicht hat, kann es notwendig werden (sofern in dieser Einrichtung keine weiteren Gruppen mehr Kinder aufnehmen können) die Einrichtung in Brachtal zu wechseln.
- (4) Die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert (behinderte, oder von einer Behinderung bedrohte Kinder), können in den Einrichtungen der Gemeinde Brachtal als Integration aufgenommen werden, soweit freie Integrationsplätze zur Verfügung stehen. In diesen Fällen muss die Voraussetzung für die Teilnahme an der Integrationsmaßnahme festgestellt und ärztlich bestätigt werden sowie die besondere Betreuung der Kinder durch das Fachpersonal gewährleistet sein. Des Weiteren muss der zuständige Sozialhilfeträger die Kostenübernahme vor Aufnahme in die Einrichtung erklären.

§ 4 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Träger der Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des § 3.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.
- (4) Ungeachtet eines Rechtsanspruches auf Betreuung soll die Anmeldung zwecks Feststellung der quantitativen und qualitativen Nachfrage und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Planung möglichst frühzeitig erfolgen.
- (5) Das Aufnahmeverfahren ist so zu gestalten, dass jedem Kind eine seiner Entwicklung angemessene Eingewöhnung in die Kindertagesstätte ermöglicht und dabei die unterschiedlichen Familiensituationen berücksichtigt werden können. Die Personensorgeberechtigten dürfen Ihre Kinder erst alleine in der Einrichtung lassen, sobald diese angemeldet sind.
- (6) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorliegen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (7) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert (Integrationskinder), können in den Einrichtungen der Gemeinde Brachtal als Integration aufgenommen werden, soweit freie Integrationsplätze zur Verfügung stehen. In diesen Fällen muss die Voraussetzung für die Teilnahme an der Integrationsmaßnahme festgestellt und ärztlich bestätigt werden sowie die besondere Betreuung der Kinder durch das Fachpersonal gewährleistet sein. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger nach Anhörung der Leitung der Kindertagesstätte und der Jugendhilfe des Main-Kinzig-Kreises. Des Weiteren muss der zuständige Sozialhilfeträger die Kostenübernahme vor Aufnahme in die Einrichtung erklären.

§ 5 Öffnungs-, Betreuungs- und Schließungszeiten

- (1) Die Mindestöffnungszeiten der Kindertagesstätten „Regenbogen und Schatzkiste“ sind wie folgt festgelegt:
 - a) Kindertagesstätten an den Arbeitstagen von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - b) Kinderkrippen an den Arbeitstagen von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - c) Kinderhorte an den Arbeitstagen von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten erfolgt die Betreuung der Kinder an den Arbeitstagen von montags bis freitags in:
- a) Vormittagsgruppen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(Frühdienst ab 7.00 Uhr und Spätdienst bis 12.30 Uhr, ohne Mittagessen)
 - b) Nachmittagsgruppen von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
(Frühdienst ab 7.00 Uhr, mit Mittagstisch)
 - c) Spätnachmittagsgruppe von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
(Frühdienst ab 7.00 Uhr, mit Mittagstisch)
 - d) Ganztagsgruppen von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
(Frühdienst ab 7.00 Uhr, mit Mittagstisch)
- (3) Zu den unter Abs. 2 genannten Früh- und Spätdiensten werden die Kinder in Gruppen zusammengefasst und beaufsichtigt.
- (4) Während der gesetzlichen festgelegten Ferientermine in Hessen, einschließlich der beweglichen Ferientermine, können die beiden Kindertagesstätten für eine Zeit von längstens fünf Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (5) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtungen wegen der Durchführung von Personalversammlungen, Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsmaßnahmen usw. zu schließen oder die Betreuung einzuschränken. Jedoch nicht länger als fünf Arbeitstage pro Jahr und Gruppe. Im Falle eines Streiks der Belegschaft bleiben die Kindertagesstätten ebenfalls geschlossen. Die Termine der Einschränkungen der Betreuung oder der Schließung werden durch Veröffentlichung in der Zeitung „Brachtal Aktuell“ und/oder durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.
- (6) Ein Anspruch auf Erstattung von Benutzungsgebühren oder Verpflegungsentgelt in Fällen der Absätze 4 und 5 besteht nicht.

§ 6 Organisation

- (1) Die Aufsichtspflicht bei vom Kindergarten organisierten Festen und Veranstaltungen wie z. B. Ostermarkt, Sommerfest, Laternenumzug etc. liegt bei den Personensorgeberechtigten.

§ 7 Pflichten der Kindertagesstätten

- (1) Das Fachpersonal gemäß der Mindestverordnung und die organisatorische Gesamtleitung der Kindertagesstätten stehen den Personensorgeberechtigten nach Terminabsprache zu Gesprächen zur Verfügung.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich über den Dienstweg den Träger und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Ist ein Kind trotz Attest eines Arztes nicht frei von Symptomen der Erkrankung, so kann das Kind der Amtsärztin oder dem Amtsarzt des Gesundheitsamtes vorgestellt werden.
- (4) Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten kann durch die Leitung als Nachweis ein ärztliches Attest gefordert werden.
- (5) Bei auftretenden Schulschwierigkeiten nimmt die Kindertagesstätte Kontakt zu den Personensorgeberechtigten und zur Schule auf.

- (6) Die Kindertagesstätte berät die Personensorgeberechtigten in Fragen der Entwicklung und Erziehung ihres Kindes und bei Verhaltensauffälligkeiten. In geeigneten Fällen bedient sie sich nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten der Beratung und Vermittlung durch die pädagogische, psychologische oder logopädische Fachberatung. Im Bedarfsfall weist sie auf weitere Beratungsangebote der Jugendhilfe hin.

§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Um einen geregelten Tagesablauf in den Kindertagesstätten zu ermöglichen, sollen die Kinder die Einrichtungen regelmäßig besuchen. Sie sollen bis spätestens 9:00 Uhr in der jeweiligen Kindertagesstätte eintreffen.
- (2)
- a) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen –Mindestalter 12 Jahre- beim Verlassen des Gebäudes oder des Grundstückes. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es einer einvernehmlichen schriftlichen Regelung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstätte. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- b) Soweit die Anfahrt wie auch die Heimfahrt mit dem vom Träger der Kindertagesstätte besonders eingesetzten Kindertagesstättenbus erfolgt, beginnt bzw. endet die Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals mit der Übernahme der Kinder in die Kindertagesstätte. Der Einsatz des Kindertagesstättenbusses ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Brachtal.
- c) Für Hortkinder beginnt und endet die Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals mit Betreten bzw. Verlassen der Einrichtung durch die Kinder. Eine Bring- und Abholpflicht nach Abs. 2 a besteht nicht. Es liegt im Ermessen der Personensorgeberechtigten, ob sie ihr Kind den Weg zum und vom Hort alleine bewältigen lassen.
- (3) Beim Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Sofern eine der zuvor genannten Erkrankungen vom Kindertagesstättenpersonal festgestellt wird, sind die Personensorgeberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen zur umgehenden Abholung des Kindes verpflichtet. Dies gilt auch für Unfälle die sich während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte ereignen.
- (4) Ein Fernbleiben des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mit Begründung zu melden.
- (5) Die Personensorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung, sowie die Betreuungsvereinbarung einzuhalten und die Gebühren zu entrichten.

§ 9 Versicherungen

- (1) Die Gemeinde Brachtal versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden. Für mitgebrachte Gegenstände sowie Schmuck, Kleidungsstücke, Wertgegenstände aller Art übernimmt der Träger keine Haftung.
- (2) Gegen Unfälle, die durch Aktivitäten während der Kindertagesstättenbetreuung entstehen, sowie auf dem (direkten) Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte sind die Kinder bei der Hessischen Unfallkasse versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; hiervon ausgeschlossen ist die Regelung nach Absatz 2. Die Abmeldungen sind durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bis zum 15. des Monats beim Träger vorzulegen. Gehen Abmeldungen erst nach dem 15. dort ein, werden diese erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam. Im Falle einer solchen Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu entrichten.
- (2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind von einem weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand unter Anhörung der Kindertagesstättenleitung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Sofern die Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung des Trägers der Kindertagesstätte gegenüber den Personensorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 4 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Werden die Gebühren nicht gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung entrichtet und ist der Gebührenpflichtige mit mindestens 2 Monatsbeiträgen im Rückstand, erlischt das Anrecht auf den bisherigen Platz. Auf den drohenden Ausschluss ist schriftlich hinzuweisen.

§ 12 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlungen und Elternbeirat nach § 4 Absatz 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird näheres durch die Satzung über Elternversammlungen und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung der Anträge auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Gespeichert werden Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten, Geschlecht und Nationalität der Kinder, die gewünschte Betreuungsart sowie die Bankverbindung zur Durchführung eines etwaigen Abbuchungsverfahrens.
- (3) Die Rechtsgrundlage zur Datenerhebung ist gegeben durch die Hessische Gemeindeordnung und das Kommunalabgabengesetz, das Hessische Kindergartengesetz, das Hessische Datenschutzgesetz und die Bestimmungen dieser Satzung.

- (4) Die Löschung der gespeicherten Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. Abmeldung des Kindes.
- (5) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Absatz 2 HDSG über die Aufnahme der in Absatz 2 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird damit die Kindergartensatzung vom 23.09.2009 ersetzt.

63636 Brachtal, den 24.05.2012
Der Gemeindevorstand

Stürz
Bürgermeister